

Universität Bayreuth

Elena Matejka

s3elmate@stmail.uni-bayreuth.de

Fachsemester: 4

Haftung nach §§ 31a und b BGB

Seminararbeit

bei Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M. (Wisconsin)
im Sommersemester 2014

**Ohne seine Idealisten könnte kein Verein existieren.
Ohne seine Phlegmatiker hätte keiner genug Mitglieder.**

Hans-Heinrich Hitzler, *1929

Literaturverzeichnis

Adams, Michael/Maßmann, Jens: Vereinsreform in Deutschland, in: ZRP 2002, 128

Alscher, Mareike/Droß, Patrick/Piller, Eckhardt/Schmeißer, Claudia: Vereine an den Grenzen der Belastbarkeit, in: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 7.4.2013 (zit.: *Bearbeiter*, WZBrief Zivilengagement 2013.)

Beck'scher Online Kommentar, Edition 30, Stand 1.2.14 (zit.: *BeckOK/Bearbeiter*, §, Rn.)

Bruschke, Gerhard: Die Haftung für Vorstände, Organ- und Vereinsmitglieder unter Geltung des „Ehrenamtsstärkungsgesetz“, in: StB 2013, 285

ders.: Entschärfung von Haftungsrisiken im Idealverein durch das „Ehrenamtsstärkungsgesetz“, in: SteuK, 2013, 243

Bunjes, Johann/Geist, Reinhold: Kommentar zum UStG, 11. Auflage, München 2012

Burgard, Ulrich: Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, in: ZIP 2010, 358

Cherkeh, Rainer: Neue gesetzliche Haftungsbegrenzungen für Vereins- und Stiftungsvorstände – Haftungsrisiken verbleiben, in: Sciamus Sport und Management, 2010, 20

Dauber, Harald: Vereinssatzung von steuerbegünstigten Vereinen mit Optimierungsvorschlägen – Muster, in: DATEV Lexiform, Dok.-Nr.: 0922589, 5.8.2013 (zit.: *Dauber* 2013, Dok.-Nr.: 0922589)

ders.: Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen tätigen Vereinsvorständen – Lexikon des Steuerrechts, in: DATEV Lexiform, Dok.-Nr.:5228311, 5.8.2013 (zit.: *Dauber* 2013, Dok.-Nr.:5228311)

Ehlers, Harald: Persönliche Haftung von Vereinsvorständen, in: NJW 2011, 2689

Frings, Michael: Die Änderung zur Haftung und Vergütung im Vereins- und Stiftungsrecht, in: NWB 2013, 694

Jauernig, Othmar: Kommentar zum BGB, 14 Auflage, München 2011

Juris Praxis Kommentar BGB AT, Klaus Vieweg (Hrsg.), Bd 1, 6. Auflage, Saarbrücken 2012 (zit.: *JurisPK/Bearbeiter*, §, Rn.)

Juris Praxisrecht – Steuerrecht, Peter Fischer: Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsstärkungsgesetz), 25.03.2013. (zit.: *JurisPR-SteuerR/Bearbeiter*, 12/2013, §, Rn.)

Kelber, Markus: Der Kündigungsschutz des besonderen Vertreters nach § 30 BGB, in: NZA 2013, 988

Klein, Kommentar zur Abgabenordnung, Franz Klein/Gerd Orlopp (Begr.), 11. Auflage, München 2012 (zit.: *Klein/Bearbeiter*, §, Rn.)

Kliebisch, René: Zur persönlichen Haftung von Vereinsvorständen, in: ZStV 2010, 152

Kreikebohm, Ralf: SGB IV Sozialgesetzbuch gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, München 2008

Kreutz, Peter: Der Idealverein in der Insolvenz – Zur Auswirkung von § 31a BGB im Vereinsinsolvenzrecht, in: DZWIR 2013, 497-505

Krüskenper, Elena: Ehrenamt in Deutschland – Spaß und freiwilliges Engagement für die Gesellschaft (zuletzt besucht am 10.3.14), <<http://www.alumniportal-deutschland.org/deutschland/land-leute/artikel/ehrenamt-deutschland.html>>.

Leuschner, Lars: Das Haftungsprivileg der §§ 31a und b BGB, in: NZG 2014, 281

Mollenhauer, Anna-Maria: Das gestörte Gesamtschuldverhältnis, in: NJ 2011, 1

Münchener Kommentar zum BGB, Franz Jürgen Sacker/Roland Rixecker (Hrsg.), Bd. 1, 6. Auflage, München 2012

Nörber, Martin/Sturzenhecker, Benedikt: Die Krise des Ehrenamtes gibt es gar nicht, (zuletzt besucht am 14.3.2014), <<https://www.lwl.org/lja-download/datei-download/...0/ref20publis>>.

Orth, Jan F.: Entlastung ehrenamtlicher Vereinsvorstände durch § 31a BGB, in: SpuRt 2010, 2

Palandt, Kommentar zu BGB, 73. Auflage, 2014

Poertzgen, Christoph: (K)Eine neue "neue" Insolvenzverschleppungshaftung für Vereinsvorstände?, in: ZInsO 2012, 1697

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.): Kommentar zum BGB, 8. Auflage, 2013

Reschke, Dennis: 31a BGB – ein neuer Anwendungsfall der gestörten Gesamtschuld, in: DZWIR 2011, 403-407

Reuter, Dieter: Zur Vereinsrechtsreform 2009, in: NZG 2009, 1368

Roecken, Michael: Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Vereinsrecht, in: MDR 2013, S. 817

Roth, Gregor: Zur Haftung im Ehrenamt gem. § 31a BGB, in: npoR, 2010

Roth, Hans-Peter: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“, in: SteuK 2013 S. 136

Runte, Julia/ Schütz, Robert: Das Ehrenamtstärkungsgesetz – Neue Impulse für den Non-Profit-Bereich?, in: DStR 2013, S. 1261

Sauter, Eugen/Schweyer, Gerhard/Waldner, Wolfram: Der eingetragene Verein, 19. Auflage, München 2010

Schmidt, Ludwig: Kommentar zum EStG, Heinrich Weber-Grellet (Hrsg.), 33. Auflage, München 2014 (zit.: Schmidt/*Bearbeiter*, §, Rn.)

Segna, Ulrich: Die Verbraucherstiftung - ein Fremdkörper im Stiftungsrecht?, in: JZ 2014, 126

ders.: Schulden als Dank fürs Ehrenamt?, in: Kohl/ Kübler/ Ott/ Schmidt: Zwischen Markt und Staat Gedächtnisschrift für W. Rainer Walz, Köln 2008 (zit.: Kohl/ Kübler/ Ott/ Schmidt/*Segna*, S.)

Soergel, Theodor: Kommentar zum BGB, §§ 1 – 103, 13. Auflage, Stuttgart 2000

Unbekannter Verfasser: Ehrenamtliche Mitarbeit – Was ist das? (zuletzt besucht am 10.3.14)

<[*Unbekannter Verfasser:* KiGGS – Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, \(zuletzt besucht am 20.3.14\), <<http://www.kiggs-studie.de/deutsch/studie.html>>](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CEQQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.tischtennis.de%2Fmedia%2FJuniorteam%2FMitarbeiter_im_Verein.pdf&ei=SBMoU_7dG4LJtQbDk4DoCw&usg=AFQjCNG-HkK4RALtj0FZI1wPsa0IIISn5g&bvm=bv.62922401,d.Yms.></p></div><div data-bbox=)

Unbekannter Verfasser: www.bdvv.de [unter: Statistik Verein] Pressemitteilung Nov. 2013: Erst 30% der Verein haben auf SEPA umgestellt.

Unger, Ulrike: Neue Haftungsbegrenzungen für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände, in: NJW 2009, 3269.

Wörle-Himmel, Christof/Endres, Markus: Neue gesetzliche Regelungen im Vereinsrecht, in: DStR 2010, S. 759.

Zimmermann, Klaus: Die Entwicklung des Stiftungsrechts 2013, in: NJW 2013, 3557.

Gliederung

A. Einleitung	1
B. Rechtliche Entwicklung der letzten Jahre	2
I. Rechtslage vor 2009.....	2
II. Rechtslage von 2009-2012.....	3
C. Haftung im Verein nach § 31a und b BGB	4
I. Zivilrechtliche Haftung.....	4
1. Organmitglieder/besondere Vertreter (§ 31a BGB).....	4
a. Gegenüber dem Verein/den Mitgliedern.....	4
b. Gegenüber Dritten.....	5
2. Persönliche Voraussetzung.....	5
a. Organmitglieder.....	5
b. „Besondere Vertreter“.....	6
3. Sachliche Voraussetzung.....	7
a. Rechtsform.....	7
b. Unentgeltlich tätig-, oder Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt.....	8
c. Bei Wahrnehmung ihrer Pflichten.....	9
d. Haftungsmaßstab: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.....	9
4. Mitglieder (§ 31b BGB).....	10
a. Gegenüber dem Verein.....	10
b. Gegenüber Mitglieder/Dritten.....	11
5. Persönliche Voraussetzungen.....	11

a. Vereinsmitglied.....	11
b. Unentgeltlich tätig-, oder Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt.....	11
c. Übertragenen satzungsgemäße Vereinsaufgaben.....	11
6. Sachliche Voraussetzungen.....	11
a. Unentgeltlich tätig-, oder Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt.....	11
b. Übertragene satzungsgemäße Vereinsaufgaben.....	11
II. Steuerliche Haftung.....	12
1. Verein.....	13
a. § 42d EStG.....	13
b. § 48a Abs. III EStG.....	13
c. § 13b UStG.....	14
d. § 13c UStG.....	14
e. § 25d UStG.....	14
2. Vertreter.....	14
a. § 69 AO.....	14
b. § 70 AO.....	15
c. § 71 AO.....	15
d. § 72 AO.....	15
e. § 74 AO.....	16
III. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge.....	16
IV. Spendenhaftung.....	16
V. Haftung bei Insolvenz.....	17
VI. Schadenshaftung gem. § 823 BGB.....	17

VII. Innenhaftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein.....	17
D. Haftung in Stiftungen und Verbraucherstiftungen.....	18
I. Stiftungen.....	18
II. Verbraucherstiftungen.....	18
E. Herrscht eine Krise des Ehrenamtes?.....	19
F. Folgen der Haftungserleichterung.....	20
I. Risikoverlagerung.....	20
II. Erhöhte finanzielle Belastung.....	20
III. Die gestörte Gesamtschuld.....	21
G. Kritische Betrachtung bezüglich des Regelungsziels.....	21
H. Haftungsfällen vorbeugen.....	23
I. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.....	23
II. „Compliance System“.....	24
III. Überprüfung der Amtsvorgänger.....	24
IV. D&O Versicherungen.....	24
V. Entscheidungsdokumentation.....	24
VI. Satzungsbeschränkungen.....	25
I. Zusammenfassung und Fazit.....	25

Haftung nach §§ 31a und b BGB

A. Einleitung

In Deutschland engagieren sich mehr als 23 Mio. Menschen ehrenamtlich in ca. 600.000 Vereinen, Organisationen und Stiftungen.¹ Sei es in Sport-, Kultur-, Musik-, Umwelt-, Hobby-, Gesundheits-, Fördervereinen oder karitativen Vereinen – die Themen sind mannigfaltig. Je nach individueller Neigung, oft beseelt durch den Wunsch, Mitmenschen helfen zu wollen, spiegelt die Tätigkeit in ehrenamtlichen Vereinen ein Stück Lebenseinstellung wider und bedeutet für viele so etwas wie Sinnfindung. Für Kinder in Sportvereinen steht nicht nur der Sport im Mittelpunkt, sondern ist oft mit Spiel, Spaß und „Freunde-treffen“ verbunden. Dabei lernen sie Verantwortung zu übernehmen, Teamarbeit und Vertrauen. Andere Menschen, vor allem nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben, sehen sich zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu berufen. Es erfüllt und bereichert ihr Leben (z.B.: karitative Hilfe) und bietet die Möglichkeit, Dinge zu bewegen oder zu verändern.² Neue soziale Kontakte und Beziehungen sowie die gemeinsame Arbeit und Erlebnisse in der Vereinsgemeinschaft bedeuten zudem Abwechslung vom Alltag³ und tragen gleichzeitig zum Erhalt der körperlichen und geistigen Vitalität bei. Ein Phänomen, das gerade bei zunehmendem Singledasein an Bedeutung gewinnt.

Zahlenmäßig besondere Bedeutung haben die Sportvereine. 2005 waren 11% der Bevölkerung (über 14 Jahre) im Bereich „Sport und Bewegung“ freiwillig tätig.⁴ Die Sportvereine sind ebenso ein Beispiel für weitreichende sozioökonomische Bedeutung. Je nach Studie wird behauptet, jedes siebte Kind in Deutschland sei übergewichtig.⁵ Starkes Übergewicht führt unter anderem zu erhöhtem Herzinfarkt-, Schlaganfall-, Diabetes- und Krebsrisiko. Sport kann dem entgegenwirken. Es kommt ihm daher, gerade für Kinder - im Zeitalter von PlayStation, Wii und X-Box – erheblicher Wert zu. Auch bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben sich Sportvereine als besonders wertvoll herausgestellt.

¹ Krüskemper, <http://www.alumniportal-deutschland.org/deutschland/land-leute/artikel/ehrenamt-deutschland.html>.

² Siehe Fußn. 1.

³ Ähnlich: *Unbekannter Verfasser*: Ehrenamtliche Mitarbeit – Was ist das?

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2005 S. 58.

⁵ *Unbekannter Verfasser*: <http://www.kiggs-studie.de/deutsch/studie.html>.

Insgesamt lässt sich daher sagen: Ehrenamtliches Engagement in Vereinen trägt in vielfältiger Hinsicht Positives zum soziokulturellen Umfeld und der Gesundheit einer Gesellschaft bei. Es ist damit in einer Volkswirtschaft besonders bedeutsam, förderns- und schützenswert.

All diesen zuvor genannten positiven Aspekten stehen im Alltag auch Probleme entgegen. „Ich bin kein Vereinsmeier“ lautet etwa eine Standardantwort vieler Bürger, wenn sie auf die Mitarbeit in einem Verein angesprochen werden. Hinzu kommt eine steigende Abneigung, sich an bestimmte Organisationen und Vereine „binden“ zu wollen; zudem Probleme durch den demographischen Wandel. Zunehmend sehen sich ehrenamtliche Vereine komplexen steuerrechtlichen und haftungsrechtlichen Fragestellungen ausgesetzt. Die drastische Aussage eines ehemaligen Schatzmeisters einer bundesweit tätigen Organisation im Bereich Gesundheit ist typisch: „In der Realität sieht sich heute auch der kleine Verein oft dem Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung ausgesetzt. Ohne Steuerberater und juristischen Beistand lässt sich daher ein Verein kaum noch verantwortungsbewusst führen [...]“⁶. Im Folgenden sollen diese Fragestellungen näher beleuchtet werden, insbesondere die Haftung nach § 31a und b BGB, sowie die sich daraus ergebenden Probleme. Fernerhin sollen wichtige Aspekte aus dem Steuerrecht exemplarisch dargestellt werden.

B. Rechtliche Entwicklung der letzten Jahre

In den letzten Jahren haben sich die Gesetze zur Haftung von ehrenamtlich Tätigen in Vereinen des Öfteren geändert.

I. Rechtslage vor 2009

Vor 2009 basierte das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Vorstand, sofern die Satzung nichts anderes vorsah, auf den für den Auftrag geltenden Regeln, §§ 664-670 BGB. Das Vorstandsmitglied haftete (für z.B. Schäden bei der Vereinsvermögensverwaltung, Vereinsverbindlichkeiten, Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträgen) gem. § 276 BGB bei jeder Art von Fahrlässigkeit (d.h. auch bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit).⁷ Gem. § 280 Abs. 1 BGB wurde das Verschulden vermutet. Der Schädiger trug also die Beweislast. Die Haftungsgrundlage für eingetragene Vereine ergab sich aus den §§ 664 ff., 27 Abs. 3, 280 Abs. 1 BGB. Außerdem war die rechtliche Lage bezüglich der Unentgeltlichkeit nicht eindeutig geregelt.

⁶ Rettich, Dieter, ehem. Schatzmeister DNB, persönliche Mitteilung.

⁷ Kohl/Kübler/Ott/Schmidt/Segna, S. 714.

Trotzdem wurde nach einhelliger Auffassung eine Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit gem. § 662 BGB angenommen, obwohl auf diesen nicht ausdrücklich durch das Gesetz verwiesen wurde.⁸

Die Haftung erstreckte sich auf das Privatvermögen des Vorstandes und galt sowohl im Innenverhältnis zum Verein als auch im Außenverhältnis Dritten gegenüber. Zwar war es in der Vergangenheit auch schon möglich, durch eine Satzungsbestimmung die Vorstandshaftung gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu reduzieren und bei leichter Fahrlässigkeit einen Regressanspruch gegenüber dem Verein zu begründen.⁹ In der Praxis wurde davon jedoch verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht.¹⁰

Eine analoge Anwendung der Arbeitnehmerhaftung bejahte der BGH für Vereinsmitglieder.¹¹ Für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder war diese Handhabung jedoch umstritten.¹² Ihnen drohte eine rechtliche Gleichbehandlung mit gutbezahlten GmbH-Geschäftsführern und AG-Vorständen.¹³ Die Rechtslage war für Vorstandsmitglieder damit nicht eindeutig und unsicher.¹⁴

II. Rechtslage von 2009- 2012

Ursprünglich galten für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände die gleichen Haftungsregeln wie für Vorstände großer Vereine. Dies führte zu Wertungswidersprüchen und unbilligen Ergebnissen, weswegen im August 2008 der Gesetzesentwurf zur „Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen“ im Bundesrat eingebracht wurde.¹⁵ § 31a BGB trat schließlich am 3.10.2009 in Kraft. Er beschränkte die Haftung für den Vorstand (nicht erweiterter Vorstand, der nicht im Vereinsregister steht) gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern. Gegenüber den Mitgliedern konnte dieser Maßstab in der Satzung abbedungen werden.¹⁶ In Bezug auf Dritte gab es keine Haftungsbegrenzung, dort galten die allgemeinen Grundsätze. Jedoch wurde bei Schäden gegenüber Dritten, die aufgrund der Wahrnehmung von Vorstandspflichten bei Dritten entstanden, ein Freistellungsanspruch durch den Verein

⁸ Ähnlich: *Dauber*, 2013 Dok.-Nr.: 0922589.

⁹ *Unger*, NJW 2009, 3269.

¹⁰ *Cherkeh* 2010, 21; a.A.: *JurisPR-HaGesR/Gruber*, 10/2009 Anm 1.

¹¹ BGH NJW 1983, 789; NJW 2005, 981.

¹² Dagegen: *MüKo/Reuter*, § 27 Rn 43; nur ausnahmsweise bei arbeitnehmerähnlicher Stellung des Vorstandsmitglieds: LG Bonn NJW-RR 1995, 1435.

¹³ Mit einigen Beispielen: *Ehlers* NJW 2011, 2689.

¹⁴ Ähnlich: *Unger* NJW 2009, 3269.

¹⁵ BT-Drs. 16/10120, 3.

¹⁶ BT-Drs. 16/10120, 2.

gewährt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Vereinsmitglieder wurden nach den Regeln der Arbeitnehmerhaftung in Anspruch genommen und hafteten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.¹⁷ Bei mittlerer Fahrlässigkeit kam es zu einer anteiligen Haftung des Vereinsmitglieds.¹⁸ Es konnte jedoch bei Verursachung eines Schadens bei einem Dritten vom Verein Rückerstattung gem. § 670 BGB analog über den innerbetrieblichen Schadensausgleich verlangen.¹⁹

In der Literatur wurde teilweise für eine analoge Anwendung des § 31a BGB auf Vereinsmitglieder plädiert.²⁰

C. Haftung im Verein nach §§ 31 a und b BGB

Am 1.1.2013 traten die §§ 31a und b BGB in Kraft. Sie beinhalten eine Haftungsprivilegierung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände und Mitglieder und sollen daher das ehrenamtliche Engagement in Vereinen stärken.²¹ Die Haftungsbeschränkung soll zu vermehrter Rechts- und Planungssicherheit beitragen.²² Sie begrenzt die Innenhaftung der Organmitglieder, besonderen Vertreter, oder Mitglieder gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern.

I. Zivilrechtliche Haftung

1. Organmitglieder/besondere Vertreter (§ 31a BGB)

a. Gegenüber dem Verein/den Mitgliedern

Gem. § 31a Abs. 1 S. 1 BGB haften ehrenamtlich oder mit einer Vergütung von weniger als 720 € jährlich tätige Organmitglieder/ besondere Vertreter gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, wenn der Schaden bei der Wahrnehmung ihrer Vereinspflichten entstanden ist.

Gem. § 31a Abs. 1 S. 2 BGB gilt dieser Haftungsmaßstab auch gegenüber Mitgliedern.

Der geschädigte Verein/das Mitglied trägt die Beweislast (§ 31a Abs. 1 S. 3 BGB).

Damit kommt den Verursachern eine weitere Haftungserleichterung zu, da es nicht

¹⁷ MDR 1984, 469f; Röcken MDR 2013, 822.

¹⁸ JurisPR-SteuR/Fischer, 12/2013 Anm. 1.

¹⁹ Kohl/Kübler/Ott/Schmidt/Segna, S. 712.

²⁰ Dafür: Roth nPoR 2010, 4; MüKo/Reuter, § 31a Rn 4; eher nicht in Betracht kommend: JurisPK-BGB/Otto § 31a Rn 12; dagegen: Burgard ZIP 2010, 358 (362).

²¹ BT-Drucks. 17/11632 S. 1.

²² BT-Drucks. 17/11632 S. 1.

selten vorkommt, dass dieser Beweis nicht gelingt.²³ Dennoch kann sich § 287 ZPO positiv für den Verein auswirken.²⁴

b. Gegenüber Dritten

Verursachen Organmitglieder/besondere Vertreter einen Schaden bei Dritten, so steht ihnen ein Freistellungsanspruch des Vereins zu (§ 31a Abs. 2 S. 1 BGB). Dies gilt nicht, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Hat das Organmitglied/der besondere Vertreter an den Geschädigten geleistet, so wird der Freistellungsanspruch zum Ersatzanspruch.²⁵ Eine vom Verein freiwillig abgeschlossene Haftpflichtversicherung schließt den Freistellungsanspruch nicht aus.²⁶

2. Persönliche Voraussetzung

a. Organmitglieder

In der vorherigen Fassung des § 31a BGB war die Haftungsprivilegierung auf den Vorstand beschränkt. Allerdings wurde schon damals im Schrifttum die Meinung dahingehend vertreten, dass eine Anwendbarkeit auf sämtliche Vereinsorgane bestehe.²⁷ Der Begriff der Organmitglieder ist nun eindeutig: Erfasst werden neben dem Vorstand selbst auch Mitglieder anderer, durch die Satzung geschaffener Vereinsorgane,²⁸ wie z.B. der Aufsichtsrat, ein Kuratorium oder der Kassenwart.²⁹

Der entscheidende Unterschied zwischen dem Vorstand und sonstigen Vereinsorganen ist, dass der Vorstand von Gesetzes wegen notwendig ist. Das Begehren, ehrenamtliche Tätigkeiten zu fördern, erscheint daher bei sonstigen Organen weniger dringlich und notwendig. Außerdem ist die Vorstandstätigkeit eher mit einer Geschäftsführertätigkeit vergleichbar, die daher deutlich höhere Haftungsrisiken mit sich bringt, als dies vielleicht bei der Übernahme von Tätigkeiten durch sonstige Organe der Fall ist.³⁰ Eine Gleichbehandlung wäre damit unnötig und ungerechtfertigt.

Andererseits sind die Haftungsrisiken sehr wohl vergleichbar. Außerdem kann der Verein möglicherweise mehr Helfer motivieren, da sie haftungsrechtlich privilegiert

²³ Leuschner NZG 2014, 281.

²⁴ Ehlers NJW 2011, 2690.

²⁵ Palandt/Ellenberger, § 31a Rn 6.

²⁶ NJW 2005, 981.

²⁷ MüKo/Reuter § 31a Rn 4; eher nicht in Betracht kommend: JurisPK-BGB/Otto § 31a Rn 12; dagegen: Burgard ZIP 2010, 358 (362).

²⁸ BT-Drucks. 17/11632 S. 22.

²⁹ Frings, 2013, 3.

³⁰ MüKo/Reuter, § 31a Rn 4.

sind. Dies wiederum entlastet den Vorstand. Die Erweiterung des Wortlautes ist damit interessengerecht und beugt Wertungswidersprüchen vor.

b. „Besondere Vertreter“

Besondere Vertreter sind Organe, die nicht dem Vorstand angehören.³¹ Sie dürfen bestellt werden, um satzungsgemäße Aufgaben zu übernehmen. Sie wurden durch die Gesetzesänderung zum Privilegierungskreis hinzugefügt, da für sie ebenfalls erhebliche Haftungsrisiken entstehen können.³² Die Bezeichnung „besondere Vertreter“ nimmt Bezug auf § 30 BGB.³³ Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung zur Bestellung der besonderen Vertreter zuständig. Durch die Satzung kann diese Aufgabe auch an den Vorstand übertragen werden.³⁴ Der Bestellung liegt teilweise ein von dem organschaftlichen Rechtsverhältnis zu trennendes schuldrechtliches Rechtsverhältnis zu Grunde, welches die vertragliche Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Aufgaben begründen kann.³⁵

Indem sich die Tätigkeiten des besonderen Vertreters nur auf einen begrenzten Geschäftskreis erstrecken, unterscheidet sich dieser vom Vorstand.³⁶ Jedoch kann der besondere Vertreter auch für alle Geschäfte des Vereins bestimmt werden, denn auch diese sind „gewisse Geschäfte“, nämlich die des Vereins.³⁷ Ihm kann jede selbstständige Funktion im Vereinsleben übertragen werden (z.B. die Bestellung des Vorstandes).³⁸ Nicht erforderlich hingegen ist, dass es sich um eine Position mit Vertretungsmacht handelt³⁹, auch eine interne Weisungsgebundenheit ist unerheblich.⁴⁰ Vielmehr kommt es auf die repräsentative Funktion des besonderen Vertreters nach außen an.⁴¹ Die Bestellung des besonderen Vertreters durch Gericht wird weitgehend für unzulässig gehalten,⁴² ist jedoch denkbar in dringenden Ausnahmefällen, in denen eine Mitgliederversammlung möglicherweise nicht abgewartet werden kann.⁴³

³¹ Hk-BGB/Dörner, § 30 Rn 1.

³² BT-Drucks. 17/11632 S. 2.

³³ Frings NWB 2013, 696.

³⁴ Kelber NZA 2013, 988.

³⁵ Kelber NZA 2013, 988.

³⁶ MüKo/Reuter, §30 Rn 8.

³⁷ MDR 2013, 46.

³⁸ MüKo/Reuter, § 30 Rn 10.

³⁹ MüKo/Reuter, § 30 Rn 10; RG JW 1930, 2927 (2930).

⁴⁰ NJW 1997, 2260; RGZ 94, 318 (320).

⁴¹ Soergel/Hadding, § 31 Rn 10.

⁴² Soergel/Hadding, § 30 Rn 13; Stöber, in: Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl. 2004, Rn 370.

⁴³ Juris PK-BGB/Otto, § 30 Rn 5; MüKo/Reuter, § 30 Rn 13; ablehnend: Soergel/Hadding, § 30 Rn 13.

Grundsätzlich muss die Möglichkeit der Bestellung besonderer Vertreter in der Satzung vorgesehen sein.⁴⁴

Weiterhin bedarf es der Annahme durch (den zukünftigen) besonderen Vertreter.⁴⁵

Umstritten ist die Notwendigkeit der Eintragung besonderer Vertreter im Vereinsregister. Die h.M sieht eine Eintragung satzungsbestimmter besonderer Vertreter bei organschaftlicher Vertretungsmacht vor.⁴⁶ Ein Teil der Literatur bestreitet dies.⁴⁷ Der Wortlaut des § 64 BGB sehe dies nicht vor, er fordere nur eine Eintragung bei Änderung der Vertretungsrechte des Vorstandes.⁴⁸ Auch müsse aufgrund des Wortlautes eine Begrenzung für „gewisse“ Aufgaben erfolgen.⁴⁹ Jedoch ist es Sinn und Zweck des § 64 BGB organschaftliche Vertretungsverhältnisse offen zu legen, daher ist eine unterschiedliche Behandlung von Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern unbegründet.⁵⁰ Zudem müssen auch Vertretungsbefugnisse des besonderen Vertreters für Dritte durch Registereinsicht feststellbar sein, sonst käme diesen keine Handlungsfähigkeit nach außen zu.⁵¹ Außerdem führt die Möglichkeit des Ausschlusses der Vertretungsmacht der besonderen Vertreter (im Unterschied zum Vorstand) zu einem verstärkten Interesse an der Offenlegung im Rechtsverkehr.⁵²

3. Sachliche Voraussetzung

a. Rechtsform

Die Vorschriften finden sowohl auf eingetragene Vereine als auch nicht eingetragene Vereine Anwendung.⁵³ Die Gemeinnützigkeit ist ebenfalls keine Voraussetzung.⁵⁴

Eine Anwendung auf gemeinnützige GmbHs ist nicht möglich⁵⁵, ebenso wenig auf Handelsvereine⁵⁶ und unselbstständige Stiftungen.⁵⁷ Auch Mitglieder eines Vereins,

⁴⁴ *Jauernig*, in: BGB, § 30 Rn 2; *Soergel/Hadding*, § 30 Rn 1; a.A.: *Frings NWB* 2013, 695, 696 zit.: *NJW* 1977, 2260.

⁴⁵ *Juris PK-BGB/Otto*, § 30 Rn 5, § 27 Rn 5.

⁴⁶ *Juris PK-BGB/Otto*, § 30 Rn 14; *MüKo/Reuter*, § 30 Rn 14.

⁴⁷ *Soergel/Hadding*, § 30 Rn 14.

⁴⁸ *Stöber*, in: *Handbuch zum Vereinsrecht*, 9. Aufl. 2004 Rn 389, 386; *Soergel/Hadding*, § 30 Rn 14.

⁴⁹ OLG München, Beschluss vom 14.11.12 – 31 Wx 429/12.

⁵⁰ BayObLG Rpfleger 1981, 310; *MüKo/Reuter*, § 30 Rn 14.

⁵¹ OLG Brandenburg v. 19.08.2011 – 7Wx 20/11 – NotBZ 2012, 35-36.

⁵² *MüKo/Reuter*, § 30 Rn 14.

⁵³ *Reuter NZG* 09, 1368; *Prüttig/Wegen/Weinreich/Schöpflin*, § 31a Rn 1; *Unger NJW* 2009, 3269.

⁵⁴ *Wörle-Himmel*, *Endres DStR* 2010, 760; *Unger NJW* 2009, 3271; *Leuschner NZG* 2014, 284; dies ergibt sich schon aus der Systematik des BGB: die §§ 31a, b BGB befinden sich im Kapitel zu den allgemeinen Vorschriften für Vereine, nur die §§ 55ff. BGB gelten ausschließlich für eingetragene Vereine.

⁵⁵ *Reuter NZG* 2009, 1369.

⁵⁶ *Leuschner NZG* 2014, 287.

⁵⁷ *MüKo/Reuter* § 80 Rn 87 Def.: Je nach dem Inhalt des „Stiftungsgeschäfts“ eine Schenkung unter Auflage oder ein Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen dem „Stifter“ und dem Stiftungsträger.

der aufgrund des Nebenzweckprivilegs wirtschaftliche Ziele verfolgt, können von der Privilegierung profitieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

b. Unentgeltlich tätig oder Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt

aa. Unentgeltlich tätig ist, wer keinerlei Vergütung für seine Tätigkeiten erhält. Ein Aufwendungsersatz steht der Annahme einer Unentgeltlichkeit nicht entgegen.⁵⁸ Aufwendungen sind „alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt“.⁵⁹ Darunter fallen auch z.B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen sowie Beherbergungs- und Verpflegungskosten.⁶⁰ Jedoch kann bei dem Erhalt von Geld- oder Sachleistungen oder sonstiger geldwerter Vorteile, wie z.B. die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen als Gegenleistung für Arbeitskraft, oder –zeit, Unentgeltlichkeit nicht mehr angenommen werden.⁶¹ Einzelnachweise sind bei pauschaler Abrechnung nicht notwendig, wenn die pauschale Zahlung die tatsächlichen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.⁶²

bb. Eine Haftungsprivilegierung wird auch dann angenommen, wenn die Vergütungen 720 € jährlich nicht übersteigen. Dies muss jedoch gem. § 40 BGB durch einen entsprechenden Satzungsbeschluss erlaubt werden. Die Vergütung kann sich auf eine andauernde oder einmalige Tätigkeit für den Verein beziehen. In der vorherigen Fassung des § 31 a BGB war der Vergütungsumfang noch auf 500 € begrenzt. Die Anhebung wurde zur Angleichung an die Ehrenamtspauschale vorgenommen, soll aber auch die gesellschaftliche Anerkennung von bürgerlichem Engagement zum Ausdruck bringen.⁶³ Ziel ist es, die steuerlichen Vergünstigungen nutzbar zu machen ohne dass diese sich auf die haftungsrechtliche Lage auswirken.⁶⁴

Bisher hat man unter Heranziehung des § 670 BGB angenommen, dass Vereinsvorstände ehrenamtlich und folglich ohne Vergütung tätig sind.⁶⁵ Gem. § 40 BGB ist es

⁵⁸ Frings NBW 2013, 695; Runte/Schütz DStR 2013, 1261.

⁵⁹ MDR 1988, 646.

⁶⁰ Dauber 2013, Dok.-Nr. 0922589.

⁶¹ Frings NWB 2013, 695; NJW-RR 2008, 842.

⁶² Dauber 2013, Dok.-Nr. 0922589.

⁶³ BeckOK/Schöpflin, § 31a Rn 6.

⁶⁴ Palandt/Ellenberger, § 31a Rn 2.

⁶⁵ Brusckke SteuK 2013, 243.

möglich, über die Satzung eine Vergütung der Vorstandsmitglieder, die sich im Rahmen des steuerlichen Freibetrags gem. § 3 Nr. 26a EStG befindet, festzulegen.⁶⁶

Sieht die Satzung keine Vergütung vor, so darf dies auch nicht nach Absprache vereinbart werden. Kommt es trotzdem zur Vergütungsvereinbarung und Ausbezahlung, so kann dies dazu führen, dass der Verein im Haftungsfall gegenüber dem Vorstand einen Rückzahlungsanspruch hat, der Vorstand sich schadensersatzpflichtig macht und eine Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nur eingeschränkt möglich ist.⁶⁷

Bis zum 1.1.2015 haben Vereine die Möglichkeit, eine Vergütungsoption in ihre Satzung aufzunehmen.⁶⁸ Die lange Umsetzungsfrist ist sinnvoll, denn sie berücksichtigt die ehrenamtlich Tätigen, die sich meistens nebenberuflich engagieren.

c. Bei Wahrnehmung ihrer Pflichten

Der schadensersatzpflichtige Zustand muss „bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten“ eingetreten sein. Dies ist regelmäßig bei der Erfüllung satzungsgemäßer Vereinsaufgaben, die außerdem den Vereinszweck erfüllen, der Fall. Der Wortlaut ist insofern irritierend, da § 31 BGB ein Handeln „in Ausführung“ der ihnen zustehenden Verrichtungen fordert. D.h. es ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen Amtstätigkeit und Schädigung notwendig.⁶⁹ Fraglich ist daher, ob aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts eine andere und erweiterte Betrachtungsweise heranzuziehen ist. Der Sinn und Zweck der Norm sowie der Bestimmtheitsgrundsatz sprechen jedoch dagegen. Der Haftungsfall muss also in Ausführung entstanden sein, nicht nur bei Gelegenheit.⁷⁰ Eine noch weitergehende Haftungserleichterung und Erweiterung wäre unverhältnismäßig und könnte zu einer Abwälzung der Haftungsrisiken oder einer Auflockerung des verantwortlichen Handelns führen. Demnach erfordert § 31a BGB diesbezüglich die gleichen Voraussetzungen wie § 31 BGB.⁷¹

⁶⁶ *Bruschke* SteuK 2013, 243.

⁶⁷ *Dauber* 2013, Dok.-Nr.: 0922589.

⁶⁸ *Bruschke* SteuK 2013, 243.

⁶⁹ RGZ 162, 129 (169); NJW 1968, 391; NJW 1986, 2942.

⁷⁰ BeckOK/*Schöpflin*, § 31a Rn 7.

⁷¹ Im Ergebnis so: Palandt/*Ellenberger*, § 31a Rn 3.

d. Haftungsmaßstab: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wer einen Vorstandsposten übernimmt, muss auch die erforderlichen Kenntnisse dafür mitbringen. Im Schadensfall „kann er sich nicht auf einen Mangel an Gewandtheit und Erfahrung berufen.“⁷²

aa. Mit Absicht handelt, wer den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale hat.⁷³

bb. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem, ungewöhnlichem Maße außer Acht lässt und missachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.⁷⁴ Kriterien für die Beurteilung können Verantwortungslosigkeit, Rücksichtslosigkeit, bewusstes Eingehen von Risiken oder spekulatives Gewinnstreben⁷⁵ sein.⁷⁶

Der Sorgfaltsmaßstab richtet sich darüber hinaus nach dem jeweiligen Verkehrskreis.⁷⁷ So hat der Vorstand eines Großvereins mit wirtschaftlicher Betätigung wie der ADAC umfangreichere Pflichten als der Vorstand eines kleinen Hasenzüchtervereins wahrzunehmen.⁷⁸

In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Vorstand auch von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreit wird.⁷⁹

Eine Haftungsverschärfung für den privilegierten Personenkreis kann durch die Satzung nicht vorgenommen werden.⁸⁰

4. Haftung der Mitglieder (§ 31b BGB)

a. Gegenüber dem Verein

Unentgeltlich oder mit einer Vergütung von nicht mehr als 720 € jährlich tätige Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung bei Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben (§ 31b Abs. 1 S. 1). Der Verein trägt die Beweislast (§ 31 b Abs. 1 S. 2).

Mitglieder werden bezüglich der Haftung gegenüber dem Verein Organmitgliedern und besonderen Vertretern gleichgestellt. Dies gilt nicht bei der Haftung gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten.⁸¹

⁷² Kohl/Kübler/Ott/Schmidt/Segna, S. 709.

⁷³ Wessels/Beulke, in: Strafrecht AT, 38. Auflage 2008, Rn 203.

⁷⁴ NJW 1984, 789.

⁷⁵ Ehlers NJW 2011, 2690.

⁷⁶ Frings NWB 2013, 693.

⁷⁷ Kohl/Kübler/Ott/Schmidt/Segna, S. 708, 709.

⁷⁸ BeckOK/Schöpflin, § 31a Rn 8.

⁷⁹ Dauber 2013, Dok.-Nr. 0922589.

⁸⁰ BT-Drs. 16/13537, S. 6.

b. Gegenüber Mitglieder/Dritten

Verursacht ein Mitglied gegenüber einem anderen Mitglied oder einem Dritten einen Schaden, so steht ihm bei nicht vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung (§ 31b Abs. 2 S. 2) ein Freistellungsanspruch zu (§ 31b Abs. 2 S. 1). Diesem kommt nur Bedeutung zu, sofern der Verein für die Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten aufkommen kann.⁸²

5. Persönliche Voraussetzungen

a. Vereinsmitglied

Eine ausdrückliche Regelung für Mitglieder kommt auch dem Sinn und Zweck der Norm entgegen. Es wäre widersprüchlich, ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied stärker zur Verantwortung zu ziehen als ein ehrenamtliche tätiges Vorstandsmitglied.⁸³ Das Mitglied muss vom Vorstand berufen werden. Ein Vertragsschluss zwischen dem Verein und dem Mitglied ist nicht erforderlich.⁸⁴

6. Sachliche Voraussetzungen

a. Unentgeltlich tätig oder Vergütung, die 720 € nicht übersteigt

Die Ausführungen unter 3b gelten entsprechend.

b. Übertragene satzungsgemäße Vereinsaufgaben

Das Mitglied muss hauptsächlich im Vereinsinteresse und nicht zu eigenen Erwerbsinteressen tätig werden.⁸⁵ Dies ist dann nicht der Fall, wenn das Mitglied aufgrund eines Vertrages gewerbliche oder berufliche Zwecke verfolgt und eine marktübliche Vergütung erhält.⁸⁶ In diesem Fall werden hauptsächlich eigene Erwerbsinteressen wahrgenommen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Aufgaben dem Mitglied übertragen worden sind. Nur dann ist es gerechtfertigt, den Verein für eventuell entstandene Schäden aufkommen zu lassen.⁸⁷ Folglich besteht keine Haftungsprivilegierung, wenn das Mitglied ohne Wissen des Vereins Aufgaben wahrnimmt.⁸⁸ Fraglich ist jedoch, ob die

⁸¹ Palandt/*Ellenberger*, § 31b Rn 1.

⁸² *Cherkeh* 2010, 21.

⁸³ *Roth* SteuK 2013, 136.

⁸⁴ *Leuschner* NZG 2014, 286.

⁸⁵ *Bruschke* SteuK 2013, 243; Palandt/*Ellenberger*, § 31b Rn 2.

⁸⁶ *Bruschke* SteuK 2013, 243; Palandt/*Ellenberger*, § 31b Rn 2.

⁸⁷ Palandt/*Ellenberger*, § 31b Rn 3.

⁸⁸ *Bruschke* SteuK 2013, 243; Palandt/*Ellenberger*, § 31b Rn 2;

Haftungsprivilegierung greift, wenn das Mitglied eine Aufgabe selbstständig ausführt und dies auch geduldet wird.⁸⁹

Mithilfe der Annahme einer Anscheins-⁹⁰ oder Duldungsvollmacht⁹¹ wäre es interessengerecht eine Haftungsprivilegierung anzunehmen, auch wenn der Privilegierungsrahmen erweitert wird und zu einem verstärkten Haftungsrisiko des Vereins führt.

Mit Ausnahme von § 31a Abs. 1 S. 2 BGB sind die §§ 31a und b BGB zwingendes Recht. Auch der Mitgliederversammlung kommt darüber keine Dispositionsbefugnis zu.⁹²

II. Steuerliche Haftung

Der Vereinsvorsitzende haftet für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten wie ein GmbH-Geschäftsführer.⁹³ Dies wird vor allem dann relevant, wenn sich der Verein wirtschaftlich betätigt, Arbeitnehmer beschäftigt und damit steuerpflichtig wird.⁹⁴ Aber auch das Veranstellen einer Weihnachtsfeier mit Eintritt für Zuschauer und Bewirtung kann ab einer bestimmten Einnahmehöhe zur Körperschafts- und Umsatzsteuerpflicht des Vereins führen.⁹⁵

Grundsätzlich haften Vorstand und Verein als Gesamtschuldner iSd. § 421 BGB. Durch Aufgabenverteilungen können die Pflichten unter den Vorstandsmitgliedern verteilt werden. Erst wenn Anzeichen ersichtlich sind, dass der Betraute seinem Pflichtenkreis nicht mehr nachkommt, müssen sich die anderen Vorstandmitglieder der Erfüllung dieser Aufgabe annehmen.⁹⁶ Vor allem bei erschwelter wirtschaftlicher Lage müssen die anderen Vorstandsmitglieder über die steuerliche Situation unterrichtet sein. Folglich ist keiner von seinen Pflichten diesbezüglich völlig freigestellt.⁹⁷ Eine Haftungsbegrenzung besteht nur, solange es keine Zweifel an der Richtigkeit der steuerlichen Pflichten gibt.

Dies ist gerechtfertigt, da der gänzliche Ausschluss der Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder durch Zuständigkeitsverteilung zu Lasten der häufig ebenfalls

⁸⁹ Lässt Duldung des Vereins genügen: *Leuschner NZG* 2014, 286.

⁹⁰ Palandt/*Ellenberger*, § 172 Rn 11.

⁹¹ Palandt/*Ellenberger*, § 172 Rn 8.

⁹² *Burgard ZIP* 2010, 364; *Leuschner NZG* 2014, 284 m.w.N.

⁹³ BFH 23.6.1998 VII R 4/98 BStBl. II 1998.761.BB 1998, 1934; ebenso: Schmidt/*Krüger*, § 42d Rn 37.

⁹⁴ *Bruschke StB* 2013, 280.

⁹⁵ Genauer dazu: *Ehlers NJW* 2011, 2691.

⁹⁶ *NJW* 1997, 132.

⁹⁷ Klein/*Rüsken*, § 69 Rn 107b.

unentgeltlich tätigen allein verantwortlichen Vorstandsmitglieder übertragen werden würde.⁹⁸

1. Verein

a. § 42d EStG Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer von angestellten Arbeitnehmern einzubehalten. Hierbei werden besonders strenge Maßstäbe angelegt. Da das Vorstandmitglied diese treuhänderisch für den Arbeitnehmer einbehält, ist schon bei verspäteter Zahlung grobe Fahrlässigkeit anzunehmen.⁹⁹

Daneben haften die Vertreter auch für Säumnis- und Verspätungszuschläge, die infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung nicht oder nicht richtig ermittelt und entrichtet worden sind.¹⁰⁰ Auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist eine Inanspruchnahme für Säumnis- und Verspätungszuschläge zulässig.¹⁰¹ Bei Gläubigermehrheit kommt dem Finanzamt keine vorrangige Stellung zu.¹⁰² Fehlen dem Vorsitzenden selbst notwendige Kenntnisse, muss er eventuell Fachkundige zur Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten einsetzen.¹⁰³ Dem Verschuldensgrad kann bei der Ermessensausübung durch das Finanzamt Bedeutung zukommen.¹⁰⁴

b. § 48a Abs. 3 EStG nicht oder zu niedrig abgeführten Steuerabzug

Die Haftung des Leistungsempfängers ist auf den nicht oder zu niedrig abgeführten Steuerabzug begrenzt. Eine weitergehende Haftung aufgrund von Steuerausfällen des Leistenden kommt nicht in Betracht.¹⁰⁵ Der Inanspruchnahme des Leistungsempfängers liegt eine Ermessensentscheidung durch das Finanzamt zugrunde.¹⁰⁶ Es ist zu prüfen, ob Steueransprüche gegen den Einzelnen bestehen, daher können diesem auch Nachweispflichten zukommen.

Zur elektronischen Abfrage gem. § 48b Abs. 4 EStG ist der Leistungsempfänger nicht verpflichtet.¹⁰⁷

⁹⁸ BT-Drucks 16/13537 S. 4.

⁹⁹ Möllmann DStR 2009, 2130 m.w.N. z.B.: NJW 1962, 1640; NJW 1982, 2088.

¹⁰⁰ Schmidt/Krüger § 42d Rn 43 zit.: BFH VII R 110/99 BStBl II 01, 271.

¹⁰¹ Schmidt/Krüger, § 42d Rn 43 zit.: BGH VII R 63/99 BStBl II 01, 217.

¹⁰² Schmidt/Krüger, § 42d Rn 43 zit.: BGH VII R 110/99 BStBl II 01, 271 unter II. 5.

¹⁰³ Schmidt/Krüger, § 42d Rn 37 zit.: BFH I R 129/83 BFH/NV 89, 409.

¹⁰⁴ Schmidt/Krüger, 2014, § 42d Rn 7.

¹⁰⁵ Schmidt/Loschelder, 2014 § 48a Rn 3.

¹⁰⁶ Schmidt/Loschelder, 2014, § 48a Rn 3.

¹⁰⁷ Schmidt/Loschelder, 2014, § 48a Rn 3.

c. § 13 b UStG Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG sind Umsätze Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Der Leistungsempfänger ist der Auftraggeber, ihm gegenüber ist abzurechnen.¹⁰⁸ Er allein haftet und schuldet die Steuer. Für den leistenden Unternehmer entsteht keine Steuerschuld.¹⁰⁹

d. § 13 c UStG Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen

Der Abtretungsempfänger einer Forderung, einer Verpfändung oder Pfändung hat die enthaltene Umsatzsteuer zu entrichten, sofern der leistende Unternehmer dies bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erledigt hat.¹¹⁰

e. § 25d UStG Haftung für die schuldhaft nicht abgeführte Steuer

Der Haftungstatbestand soll den Umsatzsteuerbetrug in Form der sog. Karussellgeschäfte verhindern.¹¹¹ Dabei versuchen die Beteiligten durch grenzüberschreitende Lieferketten den Vorsteuerabzug zu nutzen, ohne die anfallende Umsatzsteuer zu melden oder zu entrichten.¹¹²

2. Vertreter

a. § 69 AO Haftung der Vertreter

Die Vertreter haften bei nicht ordnungsgemäß geführten Aufzeichnungen, bei nicht erfolgter oder verspäteter Entrichtung von Steuern.¹¹³ Die Vertreter (§§ 34, 35 AO) haften für steuerliche Pflichten, die eine Steuerschuld zu Lasten eines anderen begründen, unbeschränkt mit eigenem Vermögen.¹¹⁴ Auch nicht im Vereinsregister eingetragene Personen, die keine gesetzliche Vertretungsmacht haben, können sich als Verfügungsberechtigte nach § 35 AO haftbar machen.¹¹⁵ Zumeist kommt es zu ei-

¹⁰⁸ Bunjes/Geist/Leonard, § 13b Rn 13.

¹⁰⁹ Bunjes/Geist/Leonard, § 13b Rn 2.

¹¹⁰ Bunjes/Geist/Leonard, § 13c Rn 1.

¹¹¹ Bunjes/Geist/Leonard, § 25d Rn 1.

¹¹² Bunjes/Geist/Leonard, § 25d Rn 1.

¹¹³ Brusckke StB 2013, 281.

¹¹⁴ Klein/Rüsken, § 69 Rn 1.

¹¹⁵ Brusckke StB 2013, 280.

nem Schadensersatzanspruch für den Staat.¹¹⁶ Die steuerliche Haftung beruht auf der Schuld eines Dritten und ist folglich eine Außen- und Fremdhafung.

Voraussetzung ist, dass eine in §§ 34, 35 AO genannte Person steuergesetzliche Pflichten aus einem Steuerschuldverhältnis iSd. § 37 AO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.¹¹⁷ Der Haftungsmaßstab umfasst Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.¹¹⁸

b. § 70 AO Haftung des Vertretenen

Grundsätzlich sind juristische Personen, (steuerrechtsfähige) Vereinigungen und Vermögensmassen selbst Steuerschuldner.¹¹⁹ Die steuerliche Pflicht der Vertreter (§§ 34, 35 AO) besteht neben ihrer eigenen Haftung. Haftungsbegründend können die Verletzung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sein, die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen, das Nichtabführen von Lohnsteuern und Kapitalertragssteuern.¹²⁰ Teilnahme genügt, Anschlussstraftaten (z.B.: §§ 257, 259 StGB) hingegen nicht.

Der Vertretene muss nur für die verkürzten Steuern aufkommen, nicht aber für Hinterziehungszinsen.¹²¹

Die Haftung entfällt gem. Abs. 2, wenn der Vertretene keinen Vermögensvorteil erlangt hat. Außerdem, wenn bewiesen werden kann, dass der Beauftragte sorgfältig ausgewählt und überwacht wurde.

c. § 71 AO Steuerhinterzieher und des Steuerhehlers

Tauglicher Täter kann nicht der Steuerschuldner selbst sein.¹²² § 71 AO hat ebenso wie § 69 AO Schadensersatz- und nicht Strafrechtscharakter.

d. § 72 AO Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit

Gem. § 154 Abs. 1 darf niemand unter einem falschem oder erdichtetem Namen für sich oder einem Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen. Der Haftungsfall tritt ein, sobald eine gegen § 154 Abs. 3 AO verstoßende Handlung die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO), auch

¹¹⁶ Klein/Rüsken, § 69 Rn 1 zit.: BFH BStBl 88, 859; 91, 678; BFH/NV 94, 526; 96, 522; 97, 7.

¹¹⁷ Klein/Rüsken, § 69 Rn 9, 19,32, 44.

¹¹⁸ Klein/Rüsken, § 69 Rn 30.

¹¹⁹ Klein/Rüsken, § 70 Rn 1.

¹²⁰ Klein/Rüsken, § 70 Rn 3.

¹²¹ Klein/Rüsken, § 70 Rn 8.

¹²² Klein/Rüsken, § 71 Rn 1.

bezüglich Zinsen und Nebenleistungen, verhindert.¹²³ Dies ist der Fall, wenn der Haftende durch seine Mitwirkung den Zugriff des Finanzamtes auf das Konto, Schließfach oder Guthaben des Inhabers entzieht.¹²⁴

e. § 74 AO Haftung des Eigentümers von Gegenständen

Eigentümer von Gegenständen müssen für Steuern aufkommen, sofern sie einen beherrschenden Einfluss auf den Verein ausüben.¹²⁵ Verlangt z.B. ein Sponsor, der dem Verein Gegenstände zur wirtschaftlichen Nutzung überlässt, dass der erwirtschaftete Gewinn anderweitig und nicht zur Begleichung anfallender Steuern verwendet wird, so haftet er.¹²⁶

III. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 28e Abs. 1 SGB IV

Für das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen (z.B.: Pflegeversicherung, Rentenversicherung) für Vereinsangestellte, die mehr als 450 € monatlich verdienen, haften die Vorstandsmitglieder bei bedingtem Vorsatz gem. § 823 Abs. II iVm. §§ 266a, 14 StGB. Vom Haftungsumfang erfasst werden ebenso Säumniszuschläge und Zinsen.¹²⁷

IV. Spendenhaftung, § 10b Abs. 4 S. 2 EStG

Bisher unterschied man bei der Spendenhaftung zwei Situationen. Fehlerhaft ausgestellte Spendenbescheinigungen mussten vorsätzlich, oder grob fahrlässig entstanden sein. Bei Spendenfehlverwendungen galt eine reine Gefährdungshaftung.¹²⁸ Diese Unterscheidung entfällt mit Wirkung vom 1.1.2013 und setzt für beide Spendenhaftungsfälle nun vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln voraus.¹²⁹ Aussteller und Veranlasser sind grundsätzlich Gesamtschuldner. Dem Finanzamt kommt dennoch eine Ermessensentscheidung zu. Es kann entscheiden, ob der Aussteller und/oder der Veranlasser in Anspruch genommen werden soll.¹³⁰

¹²³ Klein/Rüsken, § 71 Rn 3.

¹²⁴ Klein/Rüsken, § 71 Rn 3.

¹²⁵ Brusckke SteuK 2010, 74.

¹²⁶ Brusckke SteuK 2010, 74.

¹²⁷ Kreikebohm, in: SGB IV, § 28e Rn 2.

¹²⁸ Brusckke StB 2013, 283; Roth SteuK 2013, 139.

¹²⁹ JurisPR-SteuerR/Fischer, 12/2013 Anm. 1; Roth SteuK 2013, 139.

¹³⁰ Brusckke StB 2013, 283.

V. Haftung bei Insolvenz, § 42 Abs. 2 BGB

Im Falle einer Insolvenz (durch Überschuldung gem. § 19 InsO oder Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO) muss der Vorstand unverzüglich Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens stellen. Bei einer Insolvenzverschleppung (jede Fahrlässigkeit genügt) gem. § 42 Abs. II S. 2 BGB hafteten die Vorstandsmitglieder sowohl den Altgläubigern, als auch den Neugläubigern auf den ihnen daraus entstandenen Schaden.¹³¹

Für masseschmälernde Zahlungen nach Eintritt der Insolvenz haftet der Vorstand nicht.¹³²

VI. Schadenshaftung gem. § 823 BGB

Die Haftung des Schädigers gem. § 823 BGB erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen. Bei einem entstandenen Schaden gegenüber Dritten haften die Organperson und der Verein als Gesamtschuldner, §§ 840 Abs. I, 421ff. BGB.¹³³ Im Innenverhältnis kann dies zu einer Ausgleichspflicht des Organmitglieds gegenüber dem Verein führen.

Die §§ 31a und b BGB sind ähnlich wie § 31 BGB keine haftungsbegründenden Tatbestände, sondern vielmehr haftungszuweisende Normen.¹³⁴

Das Verletzen von Organisations- und Verkehrssicherungspflichten kann einen Haftungsfall begründen.¹³⁵ Je nach Gefahrenträchtigkeit der Vereinstätigkeit können auch Schutz- und Obhutspflichten entstehen.¹³⁶ Typische Fälle sind z.B. Sportveranstaltungen oder Weihnachtsfeiern, zu denen Zuschauer und Gäste (Nichtvereinsmitglieder) eingeladen werden und dabei zu Schaden kommen.

VII. Innenhaftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein

Verursacht ein Vorstandsmitglied einen Schaden, für den der Verein haftet, so kann dieser unter bestimmten Umständen den entstandenen Schaden im Rahmen der Innenhaftung von dem Schadensverursacher zurückverlangen.¹³⁷ Schuldhaft ist dabei eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung. Zur Beurteilung des

¹³¹ *Bruschke* StB 2013, 286; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn 279; OLG Hamm 2001, 265; *Poertzgen* ZInsO 2012, 1697.

¹³² *Kliebisch* ZStV 2010, 152.

¹³³ *Soergel/Hadding*, § 31 Rn 27.

¹³⁴ *JurisPK/Otto*, § 31 Rn 4.

¹³⁵ *BeckOK/Schöpflin*, § 31a Rn 7.

¹³⁶ NJW 1996, 1352.

¹³⁷ *Bruschke* StB 2013, 285.

Sorgfaltsmaßstabs werden die Umstände des Einzelfalls herangezogen. Es ist vor allem die Größe des Vereins, der Vereinszweck, oder das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.¹³⁸

D. Haftung in Stiftungen und Verbraucherstiftungen

I. Der Verweis in § 86 S. 1 BGB auf § 27 Abs. 3 BGB ermöglicht eine entsprechende Anwendung des § 31a BGB auf Stiftungen und Verbraucherstiftungen. Bei einer Stiftung handelt es sich um ein rechtlich verselbstständigtes Zweckvermögen, das zur Umsetzung bestimmter Ziele und des dauerhaft festgelegten Stiftungszwecks verwendet wird.¹³⁹

Eine entsprechende Anwendung des § 31b BGB auf ehrenamtliche Helfer einer Stiftung, ist nicht vorgesehen.¹⁴⁰

II. Eine Verbraucherstiftung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 BGB ist eine „Stiftung, die für einen bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll“. Inzwischen sind diese auch gem. §§ 80 Abs. 2 S. 2, 81 Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich zulässig. Kritisiert wird dies jedoch, da es der traditionellen Vorstellung einer Stiftung widerspreche.¹⁴¹ Weiterhin wird eindeutige Kritik geäußert, der Gesetzgeber habe die Verbraucherstiftung keineswegs auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt, sondern eine viel zu enge und stark interpretationsbedürftige Regelung geschaffen, die nichts weiter, als ein „Paradebeispiel für missglückte Gesetzgebung“¹⁴² sei.

1. Zeitbefristete Verbraucherstiftung iSd. § 80 Abs. 2 S. 2 BGB existiert für einen vom Stifter bestimmten Zeitraum.

2. Bei zweckbefristeten Verbraucherstiftung/uneigentlichen Zeitstiftung ergibt sich die Endlichkeit aus dem Stiftungszweck.¹⁴³ Klassisches Beispiel ist die Unterstützung von Kriegsversehrten eines bestimmten Krieges.¹⁴⁴

3. Es existieren auch Mischformen aus Verbraucherstiftungen und Stiftungen.¹⁴⁵ Ein Teil des Stiftungsvermögens wird für einen bestimmten, zeitlich begrenzten Zweck

¹³⁸ *Bruschke* StB 2013, 285.

¹³⁹ *BeckOK/Backert*, § 80 Rn 3, Ed. 30, Stand: 1.2.2014.

¹⁴⁰ *Zimmermann* NJW 2013, 3559.

¹⁴¹ *Segna* JZ 2014, 126.

¹⁴² *Reuter* nPoR 2013, 47; *Segna* JZ 2014, 126.

¹⁴³ *Segna* JZ 2014, 127.

¹⁴⁴ Häufiges Bsp. bereits: *Staudinger/Coing*, 12. Auflage, 1980, § 80 Rn 7.

¹⁴⁵ Möglichkeit der Umwandlung: *Zimmermann* NJW 2013, 3559 zit.: *Tielmann* NJW 2013, 2936.

verwendet, der Rest dient zur Verfolgung eines dauerhaften Projekts.¹⁴⁶ Ein Beispiel ist die Stiftung Frauenkirche Dresden. Sie widmete sich zunächst dem Wiederaufbau. Seit dem Abschluss konzentriert sie sich auf die gemeinnützige und kirchliche Nutzung, sowie auf den baulichen Erhalt.¹⁴⁷

Der besondere Spendenabzugsbetrag gem. § 10a Abs. 1 EStG findet keine Anwendung auf Verbraucherstiftungen.¹⁴⁸

E. Herrscht eine Krise des Ehrenamtes?

Welche Notwendigkeit bestand nun, diese Gesetzesänderungen vorzunehmen, zumal das Jahr 2011 zum „offiziellen Jahr des Ehrenamtes“ durch die EU ernannt wurde? Wie kann es sein, dass immer mehr Vereine Probleme haben, ihre Vorstandsposten zu besetzen, teilweise ist sogar von einer Krise des Ehrenamtes¹⁴⁹ die Rede ist?

Viele Vereine sehen ihre Zukunft eher skeptisch. Überalterung, Probleme bei der Besetzung von Leitungsposten und finanzielle Engpässe führen teilweise zu einer eher negativen Zukunftsbetrachtung.¹⁵⁰ 80% der befragten Vereine hätten demnach Schwierigkeiten ehrenamtlich Tätige zu finden.¹⁵¹

Nörber und Sturzenhecker sehen das Problem nicht in einem Rückgang der Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Vielmehr sehen sie das Modell der ehrenamtlichen Arbeit insgesamt in der Krise: Überzogene Ansprüche an Selbstlosigkeit, Anforderung von absoluter Identifikation mit dem Verband, trotzdem oft Bestimmung der Arbeit „von oben“, Alleingelassenwerden der Freiwilligen im Alltag der Vereinsarbeit, zeitliche und inhaltliche Überforderung und Arroganz von Hauptamtlichen und Experten.¹⁵² Mitunter veraltete Strukturen unterbinden Selbstbestimmung, Individualität und Kreativität bei der ehrenamtlichen Arbeit und führen nach oft anfänglichem Enthusiasmus zur Resignation.

Zudem sind auch die gesellschaftlichen Strukturen zu berücksichtigen. In Deutschland gibt es immer mehr Vereine, aufgrund des demographischen Wandels aber ei-

¹⁴⁶ Segna JZ 2014, 127.

¹⁴⁷ www.frauenkirche-dresden.de/leitlinien.html.

¹⁴⁸ JurisPR-SteuerR/Fischer, 12/2013 Anm. 1.

¹⁴⁹ Alscher/Droß/Piller/Schmeißer: Vereine an den Grenzen der Belastbarkeit, in: WBZ 2013, 2.

¹⁵⁰ Alscher/Droß/Piller/Schmeißer: Vereine an den Grenzen der Belastbarkeit, in: WBZ 2013, 2.

¹⁵¹ Alscher/Droß/Piller/Schmeißer: Vereine an den Grenzen der Belastbarkeit, in: WBZ 2013, 4.

¹⁵² Nörber/Sturzenhecker: Es gibt keine Krise des Ehrenamtes: <<https://www.lwl.org/lja-download/datei-download/...0/ref20publis>>.

nen Bevölkerungsrückgang. So kommt es fast zwangsläufig dazu, dass es weniger potentiell ehrenamtlich Bereitwillige pro Verein gibt.

Es ist festzustellen, dass aus verschiedenen Gründen (Bedingungen im ehrenamtlichen Vereinswesen, demographischer Wandel, Interessenverschiebungen) die Zahl der ehrenamtlich Tätigen zurückgeht. Dennoch ist es nicht vertretbar, pauschal von einer Krise des Ehrenamtes zu sprechen.

F. Folgen der Haftungserleichterung

Grundsätzlich ist es daher wichtig, ehrenamtliches Engagement zu fördern. Die Bundesregierung möchte dies im Wege der Haftungsprivilegierung durch §§ 31a und b BGB erreichen. Fraglich ist, welche anderweitigen Folgen dies mit sich bringt.

I. Risikoverlagerung

Der Freistellungsanspruch der Organe, besonderen Vertreter und der Mitglieder gegenüber dem Verein führt zu einer deutlichen Haftungserleichterung für diese. Die Haftungserleichterungen fordern dennoch ihren Preis. Die Schadenstragung wird zu Lasten des Vereins, andere Vereinsmitglieder und mögliche Vereinsgläubiger verlagert.¹⁵³ Dies ist jedoch vertretbar, da Mitglieder regelmäßig keine Vermögensinteressen verfolgen und die Mitgliedschaft auch nicht zum Erhalt der Lebensgrundlage dient.¹⁵⁴

II. Erhöhte finanzielle Belastung

Das erhöhte Haftungsrisiko des Vereins bedeutet, dass Organmitglieder und besondere Vertreter besonders sorgsam und nach entsprechenden Qualifikationen ausgewählt werden müssen. Das schränkt den Kreis potentieller ehrenamtlich Tätiger allerdings wieder ein. Der Verein muss eventuell Versicherungen abschließen, um Haftungsfällen vorzubeugen. So entstehen zusätzlich finanzielle Belastungen.¹⁵⁵

Der Einsatz mehrerer Vorstandsposten könnte zu einer besseren Verteilung der Aufgaben führen und die Arbeitsbelastung des Einzelnen mindern. Probleme können jedoch bei der Konsensfindung und der Überschaubarkeit entstehen, die mehrere durchaus verschiedene Meinungen und erschwerte Kommunikation mit sich bringen. Außerdem wäre es möglich, das Engagement zeitlich noch enger zu begrenzen. Oft dauert es jedoch eine gewisse Zeit, bis sich die Bereitwilligen in ihren Aufgaben- und Themenkomplex eingearbeitet haben. Dieser Aufwand wäre je nach Tätigkeitsfeld,

¹⁵³ Leuschner NZG 2014, 284 zit.: BT-Drs. 16/10120, S. 10.

¹⁵⁴ Leuschner NZG 2014, 284.

¹⁵⁵ Brusckke SteuK 2013, 243.

bei häufiger wechselndem Vorstand möglicherweise unverhältnismäßig hoch. Außerdem dauert es meist eine gewisse Zeit, um neue Ideen, Pläne und Ziele umzusetzen, daher wären auch kürzere Legislaturperioden eher kontraproduktiv.

III. Die gestörte Gesamtschuld

Das Problem der gestörten Gesamtschuld kann sich ergeben, wenn der Haftungsfall durch ein privilegiertes und durch ein nichtprivilegiertes Vereinsmitglied verursacht wurde.

Dazu ein Beispiel: Der unentgeltlich tätige Vorsitzende eines eingetragenen Sportvereins und der Schatzmeister, der eine jährliche Vergütung in Höhe von 10.000 € erhält bzw. ein außenstehender Dritter, haben leicht fahrlässig ein teures Trainingsgerät des Vereins im Wert von 7.000 € beschädigt. Kann der Verein Schadensersatzansprüche in dieser Höhe wahlweise gegen den Vorsitzenden oder den Schatzmeister/Dritten geltend machen?¹⁵⁶

Es gibt verschiedene Lösungswege:

1. Unter strenger Beachtung des Wortlautes des § 426 BGB kann dem Gläubiger der Anspruch gegen das Nichtprivilegierte Mitglied in voller Höhe gewährt werden.¹⁵⁷ Der Nichtprivilegierte hat keine Regressmöglichkeiten gegen den Privilegierten und muss allein für den Schaden aufkommen. Von dem nicht privilegierten Schädiger der mehr als 720 € jährlich verdient, kann eine entsprechende Professionalität erwartet werden, die diese Haftung rechtfertigen könnte.¹⁵⁸ Im Ergebnis wird sich Professionalität jedoch nicht an Hand der Entlohnung bemessen lassen.¹⁵⁹ Schließlich ist es auch nicht interessengerecht den nicht privilegierten Schädiger für die Mitverursachung des Privilegierten aufkommen zu lassen.

2. Es wäre auch möglich, die Gesamtschuld im Innenverhältnis der Gesamtschuldner zu fingieren. Der Gläubiger könnte sich im Außenverhältnis nur an den Nichtprivilegierten wenden, während der Nichtprivilegierte den Privilegierten im Innenverhältnis gem. § 426 Abs. 1 BGB in Regress nehmen könnte.¹⁶⁰ Im Ergebnis würde dies den Sinn und Zweck der Privilegierung umgehen und diese leer laufen lassen. Außerdem würde der nicht privilegierte Schädiger das Insolvenzrisiko des privilegierten Schädigers tragen.¹⁶¹

¹⁵⁶ Reschke DZWIR 2011, 404.

¹⁵⁷ Palandt/Grüneberg, § 426 Rn 18.

¹⁵⁸ Orth SpuRt 2010, 4.

¹⁵⁹ Reschke DZWIR 2011, 404.

¹⁶⁰ Reschke DZWIR 2011, 405, m.w.n.

¹⁶¹ Mollenhauer NJ 2011, 3.

3. Am sachgerechtesten ist es, den Anspruch des Vereins gegen den Nichtprivilegierten um den Verursachungsbeitrag des Haftungsprivilegierten zu kürzen.¹⁶² Dabei wird der Verein selbst benachteiligt, jedoch führt dieser Ansatz am ehesten zu einer Entlastung ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder und erfüllt damit den Sinn und Zweck der §§ 31a und b BGB. Außerdem wird der nicht privilegierte Schädiger nicht durch die Tragung des Insolvenzrisikos unangemessen benachteiligt.

G. Kritische Betrachtung bezüglich des Regelungsziels

Angesichts der positiven und negativen Folgen stellt sich die Frage: Erfüllt die Haftungsprivilegierung nach §§ 31 a und b BGB wirklich ihren Zweck und kann sie zu einer Stärkung des Ehrenamtes führen? Ist eine Privilegierung überhaupt gerechtfertigt oder sind die Änderungen doch eher marginal und dem einzelnen ehrenamtlich Tätigen gar nicht bewusst?

Einerseits ist es „gerade der Sinn der Anstellung und Bestellung eines Vorstandsmitgliedes oder Geschäftsführers [...] die Schwierigkeiten und Risiken der Leitung des Vereins oder Unternehmens einer Person zu übertragen, die diese beherrscht.“¹⁶³

Diese Betrachtungsweise würde das Haftungsprivileg als ungerechtfertigt einstufen.

Es ist jedoch nicht sachgerecht, Vorstände großer, eventuell auch wirtschaftlich tätiger Vereine mit dem Engagement unentgeltlich tätiger Menschen gleichzusetzen.

Kritiker sehen Probleme des Vereinsrechts dagegen in zu wenig Transparenz. Sie fordern eine umfassendere Rechnungslegung und eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Erforderlichkeit der Ausgaben durch das Finanzamt.¹⁶⁴ Dies soll vor allem Missbrauchsfällen, gerade im Spendenbereich vorbeugen. Auch die Beobachtung, dass immer mehr nichtwirtschaftliche Vereine als Großunternehmen tätig werden, ließe eher einen größeren Verwaltungsaufwand und sogar Haftungsverschärfungen begründen.

Daher ließe sich vertreten, dass die Privilegierung möglicherweise zu umfassend gestaltet wurde. Von Systemwidrigkeit ist aber nicht auszugehen.¹⁶⁵

Weiterhin könne man die „rechtspolitische Weisheit“¹⁶⁶ der Neuregelungen bezweifeln, da niemand gezwungen ist, Vereinsvorstand zu werden. Auch hatten Vereine

¹⁶² Reschke DZWIR 2011, 407.

¹⁶³ BGHZ 89, 153 (159).

¹⁶⁴ Adams/Maßmann ZRP 2002, 128.

¹⁶⁵ Leuschner NZG 2014, 284 m.w.N.; a.A.: Burgard ZIP 2010, 358.

¹⁶⁶ Reuter NZG 2009, 1369.

bereits vor der Neuregelung die Möglichkeit, die Haftung ihrer Vorstände satzungsgemäß zu beschränken.

Andererseits sind die oben genannten Probleme bezüglich der Ausnutzung der Haftungssituation durch Großvereine eher Einzelfälle.

Grundsätzlich ist die Haftungsprivilegierung, die aufgrund des eindeutigen Wortlautes zuvor kaum für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder angewendet werden konnte, als interessengerecht und konsequent anzusehen.

Betrachtet man die §§ 31a und b BGB im Lichte des gesamten Ehrenamtsstärkungsgesetzes, so wurden weitere Erleichterungen für das Vereinswesen getroffen. Die Eintragung gemeinnütziger Vereine im Vereinsregister¹⁶⁷ wurde erleichtert, die Möglichkeit der Rücklagen- und Vermögensbildung für Vereine wurde verbessert, außerdem ist die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland möglich.¹⁶⁸ In diesem größeren Zusammenhang ist deswegen schon eine Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in gewissem Maße zu sehen, deren Möglichkeiten jedoch nicht überschätzt werden sollten.

Außerdem führen meines Erachtens oft anderweitige bürokratische Hürden, wie z.B. die SEPA (Single Euro Payments Area) Umstellung, viel mehr zu einem Rückgang der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Im November 2013 hatten erst 30% der Vereine auf SEPA umgestellt. Durch die o.g. Forderungen käme ein zusätzlicher Aufwand hinzu. Gerade kleine Vereine werden schon heute durch fehlende PC- und Buchführungskenntnisse und einen großen Verwaltungsaufwand besonders belastet.¹⁶⁹ Es ist zu erwarten, dass der Verwaltungsaufwand deutlich zeitintensiver wird und zudem höhere Verwaltungskosten für Software, Hardware, Schulungen usw. entstehen.¹⁷⁰ Damit rücken der eigentliche Vereinszweck und die damit verbundenen Tätigkeiten in den Hintergrund. Es bleiben entsprechend weniger humane und finanzielle Ressourcen für die eigentlichen Aufgaben übrig.

¹⁶⁷ Seit 2009.

¹⁶⁸ Genauer dazu: *Roth* SteuK 2013, 137; *Zimmermann* NJW 2013, 3562.

¹⁶⁹ *Unbekannter Verfasser*: www.bdvv.de, Pressemitteilung Nov. 2013: Erst 30% der Verein haben auf SEPA umgestellt.

¹⁷⁰ Siehe Fußn. 164.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass in der Praxis weitere Probleme relevant sind, die der Gesetzgeber nicht in Angriff genommen hat. Das eigentliche Ziel, das Ehrenamt zu stärken, wird allein durch die §§ 31a und b BGB eher nicht erreicht werden. Gerade im Vergleich zur vorherigen Fassung des § 31a BGB ist die neue Veränderung kaum spürbar, zumal es auch eher unwahrscheinlich ist, dass sich ein am Ehrenamt Interessierter vor Amtsantritt zunächst einen Überblick über Haftungsrisiken verschafft und sich dann nur aufgrund der Privilegierung zur Wahl stellt. Wenn man also von einer Krise des Ehrenamtes sprechen möchte, wird diese durch die neue gesetzliche Regelung nur bedingt überbrückt oder abgemildert werden.

H. Haftungsfällen im Verein vorbeugen

Aufgrund der bestehenden Risiken ist es sinnvoll, Haftungsfällen vorzubeugen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

I. Eine Möglichkeit wäre es, eine schriftliche Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern vorzunehmen. Dies befreit zwar nicht von jeglicher Haftungsverantwortung, reduziert diese aber meistens auf eine Überwachungspflicht. Dies gilt jedoch nicht bei finanziellen Schwierigkeiten des Vereins oder wenn Anzeichen ersichtlich sind, die nicht auf eine pflichtgemäße Erfüllung der steuerlichen Aufgaben schließen lassen.¹⁷¹ Schließlich kommt dem Einzelnen damit eine größere Verantwortung zu, führt aber insgesamt zu einer Reduzierung des Haftungsrisikos der übrigen Vorstandsmitglieder.

II. Um das Risiko einer steuerlichen Haftung zu reduzieren, gibt es die Möglichkeit, ein freiwilliges Selbstüberwachungssystem („Compliance System“) einzurichten. Durch professionelle Unterstützung werden regelmäßig Stichproben durchgeführt, um Verstöße aufzudecken.¹⁷² Auch hier entstehen Kosten, die die Vereinskasse belasten und gerade bei kleineren Vereinen als unverhältnismäßig anzusehen sind.

III. Grundsätzlich empfiehlt sich vor Amtsantritt eine summarische Prüfung der bisherigen Geschäftsführung durchzuführen, da auch hier „Altpflichtverstöße“ eine Haftung begründen können.¹⁷³

IV. Es ist möglich, Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen oder sog. D&O (Directors&Officers) Versicherungen abzuschließen. Somit könne das persönliche Haf-

¹⁷¹ Möllmann DStR 2009, 2125.

¹⁷² Möllmann DStR 2009, 2125.

¹⁷³ Möllmann DStR 2009, 2125.

tungsrisiko gegenüber dem Verein oder Dritten gemindert werden.¹⁷⁴ Problematisch ist jedoch, dass der Verein, trotz möglichen Selbstbehalts für den Vorstand, die Kosten trägt.¹⁷⁵ Je nach Risikoträchtigkeit der Tätigkeit können dem Verein unangemessen hohe Kosten entstehen.¹⁷⁶ Diese sind eigentlich zur Haftungsbegrenzung für AG-Vorstände und GmbH Geschäftsführer vorgesehen, könnten aber auch bei Vereinen Anwendung finden.¹⁷⁷ Allerdings wird eine Haftungsbeschränkung nur in wenigen Fällen und bei ungewöhnlich hohen Haftungsrisiken möglich sein. Aufgrund der selten auftretenden Haftungsfälle, verstehen Kritiker die Aufforderung Versicherungen abzuschließen eher als ein „Konjunkturprogramm für die Versicherungswirtschaft“¹⁷⁸. V. Weiterhin sollten risikoträchtige Entscheidungen dokumentiert werden. Bei Ermessensentscheidungen scheidet eine Pflichtverletzung dann aus, wenn der Vorstand bei einer „unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“.¹⁷⁹ Ihm kann demnach ein Beurteilungsspielraum ähnlich der Business Judgement Rule zukommen.¹⁸⁰ VI. Schließlich kommt eine Haftungsbegrenzung auf eine bestimmte Summe in Betracht.¹⁸¹

I. Zusammenfassung und Fazit

Ehrenamtliche Arbeit in Vereinen ist für zahlreiche Aufgaben in unserer Gesellschaft unerlässlich und von besonders hohem Wert. Zu Recht weisen daher hohe Repräsentanten des Staates immer wieder auf deren Bedeutung hin. Sie nützt einerseits denjenigen, denen diese Arbeit zu Gute kommt, wirkt sich aber auch auf die ehrenamtlich Tätigen selbst positiv aus.

Durch die §§ 31a und b BGB wurden keine Einschränkungen für die steuerliche- und sozialrechtliche Haftung vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder haften im Normalfall nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung von Organen juristischer Personen.

¹⁸²

¹⁷⁴ Unger NJW 2009, 3273.

¹⁷⁵ Unger NJW 2009, 3273.

¹⁷⁶ Unger NJW 2009, 3273.

¹⁷⁷ Schießl/Küpperfahrenheit DStR 2006, 445, 448ff.

¹⁷⁸ Leuschner NZG 2014, 284.

¹⁷⁹ Unger NJW 2009, 3272 zur Business Judgement Rule.

¹⁸⁰ Grundgedanke Art. 93 Abs. 1 S. 2 AktG; für Anwendbarkeit: *Schuh* Nonprofit Governance in der Freien Wohlfahrtspflege, 2002, S. 95f.; Anwendung fraglich: Kohl/Kübler/Ott/Schmidt/Segna, S. 710.

¹⁸¹ Unger NJW 2009, 3272

¹⁸² Ehlers NJW 2011, 2689.

Die Neuregelung führt aber zu einer Haftungserleichterung und eindeutigen Regelung für unentgeltlich oder mit weniger als 720 € jährlich tätige Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder, wenn die Satzung vorher noch keine Einschränkungen des Haftungsmaßstabs vorgenommen hat. Vereinsmitglieder werden mit Organmitgliedern und besonderen Vertretern bezüglich der Haftung gegenüber dem Verein gleichgestellt.

Das ursprüngliche Ziel, die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten, wird jedoch damit nicht erreicht werden. Vielmehr scheint der bürokratische Aufwand, die damit verbundene Unübersichtlichkeit, Interessenverschiebungen und künftig auch der demographische Wandel zu Problemen bei der Besetzung von Leitungspositionen in Vereinen führen.